

4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten, als Verteidiger oder als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wer in der Sache als Zeuge, Kollektivvertreter oder Sachverständiger vernommen ist.

§158

Frühere Mitwirkung

(1) Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel oder die Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.

(2) Entsprechendes gilt für einen Schöffen, der in dieser Sache bereits an der Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege als deren Mitglied mitgewirkt hat.¹

1. **Ausschließungsgründe** wirken ohne weiteres kraft Gesetzes. Es bedarf zu ihrer Wirksamkeit keines Gerichtsbeschlusses. Unabhängig davon, ob ein Beteiligter die Ausschließung verlangt, darf ein Richter, auf den ein Ausschließungsgrund zutrifft, in dieser Strafsache keine richterliche Tätigkeit ausüben. Die Aufzählung der Ausschließungsgründe ist erschöpfend. Das Gericht hat die Ausschließungsgründe während der gesamten Dauer des Verfahrens zu beachten.

2. **Wirkung:** Hat ein Richter, auf den ein Ausschließungsgrund zutrifft, außerhalb der Hauptverhandlung in der Strafsache richterliche Tätigkeit ausgeübt, ist der ergangene Beschluß mit den insoweit gegebenen Rechtsmitteln auch aus diesem Grunde anfechtbar. Er muß aufgehoben und durch den in der Sache erforderlichen Beschluß entweder des erstinstanzlichen Gerichts in unanfechtbarer Zusammensetzung (§ 306 Abs. 3) oder des zweitinstanzlichen Gerichts (§ 308 Abs. 3) ersetzt werden. Wirkte ein vom Gesetz ausgeschlossener Richter in der Hauptverhandlung mit, unterliegt das Urteil im Rechtsmittelverfahren der notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung, weil das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war (§ 300 Ziff. 1).

§159

Ablehnung der Richter

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvor-